



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2019/1886

Anlage Nr.: _____

Datum: 04.04.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	08.05.2019	öffentlich
Rat	08.07.2019	öffentlich

Tagesordnung

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern
hier: Erlass der 5.Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Änderung der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung vom 26.03.2012 von Kindern in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Begründung

Am 19.12.2018 wurden von Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertageseinrichtung (Gute-Kita-Gesetz) beschlossen. Es handelt sich um ein Artikelgesetz, mit dem u.a. § 90 SGB VIII geändert wird.

In der derzeit gültigen Fassung der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern wird auf § 90 SGB VIII hinsichtlich des Erlasses von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen verwiesen.

Mit der 5. Änderungssatzung wird die Regelung an die Änderung des § 90 SGB VIII angepasst. Bisher waren Elternbeitragspflichtige lediglich über die Festsetzung der Einkommensstufen vom Elternbeitrag befreit, daneben bestand die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass zu stellen. Durch die Änderung des § 90 SGB VIII *sind Teilnehmerbeiträge vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag zu erlassen, wenn die Belastungen durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach*

dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten oder viertel Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß §6 a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Abweichend zum § 90 SGB VIII wird vorgeschlagen, den genannten Personenkreis ohne Antrag auf Erlass beitragsfrei zu stellen.

Als weitere Änderung wird die Aufnahmeordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegstellen in die Satzung als Anlage 6 aufgenommen.

Daneben werden wenige weitere redaktionelle Änderungen in der Satzung vorgeschlagen, zur Begründung wird auf die Synopse (Anlage 3) verwiesen.

Hennef (Sieg), den 17.04.2019
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter

Anlagen

Anlage 1: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Anlage 2: 5. Änderungssatzung

Anlage 3: Synopse

Anlage 4: Leseversion Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern